



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)  
[susanne.cil@bka.gv.at](mailto:susanne.cil@bka.gv.at)

Wien, am 27. Juni 2022  
Zl. K-067/270622/PI,SM

GZ: 2022-0.449.960

**Betreff: Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist positiv festzuhalten, dass unseren Forderungen hinsichtlich der Daten des Adressregisters im § 48 Vermessungsgesetz im Wesentlichen nachgekommen wurde. Im Vergleich zum Ministerialentwurf sind die Daten des Adressregister nun explizit in der vorgenannten Bestimmung verankert. Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage sind auch weiterhin bei der Festsetzung der Entgelte und Nutzungsbedingungen für Daten und Dienste des Adressregisters der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund anzuhören sowie die erzielten Entgelte aus dem Adressregister anteilig auf die Gemeinden und Städte zu verteilen. Die Regierungsvorlage anerkennt damit die besondere Stellung des Adressregisters. Schließlich sind es die Gemeinden und Städte, die das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vollständig und laufend mit den erforderlichen Daten versorgen und somit das Adressregister überhaupt erst möglich machen.





Erfreulich ist auch, dass nunmehr immerhin mehrere öffentliche Stellen, die zueinander ein sachliches und organisatorisches Naheverhältnis aufweisen, sowie öffentliche Unternehmen einen gemeinsamen Open Data-Beauftragten bestellen können. Wir verstehen diese Regelung so, dass – wie auch bereits beim Datenschutzbeauftragten – mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Open Data-Beauftragten bestellen können. Sollte wider Erwarten diese Auslegung nicht geteilt werden, wird um eine entsprechende Klarstellung im Sinne der Gemeinden ersucht. Mit der Möglichkeit zur Bestellung eines gemeinsamen Open Data-Beauftragten für die Gemeinden kann zumindest teilweise unseren Bedenken zum Open Data-Beauftragten entgegengekommen werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, sehen wir aber die Einführung des Open Data-Beauftragten grundsätzlich kritisch. Abgesehen davon, dass mit diesem über die Vorgaben der Richtlinie hinausgegangen wird, die einen solchen Beauftragten gar nicht vorsieht, haben Gemeinden und öffentliche Unternehmen bereits eine Fülle an Beauftragten zu unterschiedlichsten Angelegenheiten zu bestellen. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand, der in Anbetracht der ohnedies an sich klaren Vorgaben des IWG nicht gerechtfertigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel